

Koordinierungsstelle für Psychiatrie der Stadt Pirmasens, der Stadt Zweibrücken und des Landkreises Südwestpfalz

Vereinbarung über Haushaltsmodalitäten

zwischen

dem Landkreis Südwestpfalz, vertreten durch die Landrätin, der Stadt Pirmasens, vertreten durch den Oberbürgermeister und der Stadt Zweibrücken, vertreten durch den Oberbürgermeister

Gemäß § 4 Abs. 4 PsychKHG haben die o.g. Gebietskörperschaften eine gemeinsame Koordinierungsstelle für Psychiatrie eingerichtet, die nach dem Ausscheiden des bisherigen Koordinators, Herrn Kaduk, ab dem 01.07.2022 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz angesiedelt werden soll.

Für die zukünftige Abwicklung der Haushaltsmodalitäten werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- 1) Die Koordinierungsstelle für Psychiatrie erhält ein eigenes Budget i.H.v. 3.000,- Euro für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Sitzungen, Flyer, etc. Jede Kommune stellt hierfür 1.000,-- Euro zur Verfügung.
- 2) Zur Finanzierung der Pflichtaufgaben der Kommunen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 PsychKHG überweisen die beteiligten Gebietskörperschaften die Landeszuweisung an den Landkreis Südwestpfalz, der die Gelder treuhänderisch verwaltet.
- 3) Die nach Abzug aller Kosten noch verbleibenden Mittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
- 4) Zum Ende eines Haushaltsjahres wird jeder Gebietskörperschaft ein Verwendungsnachweis zugeleitet, welcher vom/von der Psychiatriekoordinator/in erstellt wurde.
- 5) Die Prüfung der Verwendungsnachweise sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel erfolgt wie bisher im jährlichen Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie des Landkreises Südwestpfalz.
- 6) Bei einer Auflösung der gemeinsamen Koordinierungsstelle sind die noch vorhandenen Mittel im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gebietskörperschaften aufzuteilen.
- 7) Die bisherige Vereinbarung über Haushaltsmodalitäten vom 01.01.1998 tritt zum 30.06.2022 außer Kraft.
- 8) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2022 in Kraft und gilt für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht 3 Monate zum Quartalsende von einer Partei gekündigt wird.
- 9) Diese Vereinbarung tritt automatisch mit der Auflösung der gemeinsamen Koordinierungsstelle außer Kraft.